Vertrauen in der Krankenversicherung

Autor(en): **Fierz, Felix**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836547

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vertrauen in der Krankenversicherung

Auf den auch in unserem Blatt erschienenen Artikel von Nationalrat Gallus Berger «Soziale Krankenversicherung in Gefahr» (Armenpfleger Nr. 1/1966) antwortete unter obigem Titel im Pressedienst der Schweizer Ärzte-Information Dr. med. Felix Fierz, Präsident der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich. Wir geben dieser Entgegnung gerne Raum, doch lassen wir anschließend im Interesse einer allseitigen Information die Antwort von Nationalrat Berger gleich folgen. *Red.*

In einem Aufsatz schildert *Nationalrat Gallus Berger* die Folgen des vertragslosen Zustandes zwischen Ärzten und Krankenkassen in den schwärzesten Farben. Seine Darstellung ist natürlich nicht frei von einer Tendenz; man merkt die Absicht, und man wird – nein, man wird nicht verstimmt. Glücklicherweise ist seine Darstellung der Lage so unzutreffend, daß man getrost eine *sachliche Richtigstellung* veröffentlichen kann.

Herr Berger schreibt, daß «der *Vertragsgedanke mit Füßen getreten*» werde. Das stimmt durchaus, aber wir Ärzte, mindestens im *Kanton Zürich,* haben dies von unserem früheren Vertragspartner während Jahren erleben müssen. In allen Verhandlungen, an denen ich in der früheren paritätischen «Vertrauens»-Kommission und als Mitglied und Leiter von Tarifverhandlungen während etwa zehn Jahren teilgenommen habe, stand *auf der Seite der Krankenkassenvertreter immer ein abgrundtiefes Mißtrauen* gegenüber den Ärzten im Vordergrund. Ich mußte unsern Verhandlungspartnern wiederholt in Erinnerung rufen, *daß die maximale Möglichkeit des Mißbrauchs eines Tarifs keine Unterlage für die Ansetzung der Tarifpositionen* sein könne. Immer stand zuvorderst der Gedanke, ein Mißbrauch, ein unkorrektes Verhalten sei so weit verbreitet, daß sich alle Maßnahmen auf die Bekämpfung dieser Situation ausrichten müßten. Damit im Zusammenhang stehen ja auch die *kostspieligen Kontrollmaßnahmen* der Krankenkassen, die *jede, auch die kleinste Rechnung* von wenigen Kranken *detailliert prüfen* und damit *enorme Mehrkosten* verursachen. Der völlige Schwund des Vertrauens, das anhaltende Mißtrauen der Kassenvertreter gegenüber den damals als Vertragspartner in Erscheinung tretenden Ärzten ist das, was den Vertragsgedanken «mit Füßen getreten» hat, ist der Grund, weshalb je länger je mehr die Vertragswilligkeit der Ärzteorganisation abnimmt.

Der *Grundpfeiler eines Vertrages* ist das *Vertrauen in den Partner,* das Vertrauen darin, daß der Partner in *guten Treuen* den Vertrag abschließt und entschlossen ist, ihn korrekt und getreu durchzuführen. Wo dieses Vertrauen fehlt, kann ein Vertrag nicht gedeihen.

Im übrigen darf man Herrn Nationalrat Berger auch daran erinnern, daß im teilrevidierten KUVG der *vertragslose Zustand* genau gesetzlich geregelt ist. Die Angaben, die der Versicherte erhalten muß, um in den Genuß der gesetzlichen Leistungen zu kommen, sind genau umschrieben. Es steht sogar in Art. 22bis im Abs. 7 ausdrücklich, daß der Arzt berechtigt ist, die medizinischen Angaben *nur* dem Vertrauensarzt der Kasse bekanntzugeben. Es ist höchste Zeit, daß der *ärztlichen Schweigepflicht* wieder die Geltung verschafft wird, die sie im Interesse des Patienten haben muß, daß *administratives Personal* nicht mehr jedes medizinische Detail erfährt und daß der *Patient* das weiß und sich darauf verlassen kann.

Wenn zu Beginn des vertragslosen Zustandes noch nicht alle administrativ-technischen Details reibungslos funktioniert haben, so lag das daran, daß Ärzte-

schaft und Krankenkassen sich zuerst mit der *neuen Lage* vertraut machen mußten. *Heute sind wir in der Lage, auch ohne Vertrag die sogenannte soziale Krankenversicherung ordnungsgemäß durchzuführen.* Die Überlastung der Post ist – wie das persönliche Erkundigungen gezeigt haben – in keiner Weise so, daß sie einen Grund dafür abgeben könnte, eine gesetzlich vorgesehene Lösung nicht anzuwenden.

Der *vertragslose Zustand* soll Patienten, Krankenkassen, Behörden und Ärzten Gelegenheit geben, die grundsätzlichen Probleme einer echten sozialen Krankenversicherung zu erkennen, und soll die *Distanz* schaffen, aus der heraus eine freiheitliche, vertrauensvolle neue Lösung gesucht und gefunden werden kann. *Der Grundpfeiler Vertrauen* aber kann nicht durch Maßnahmen der Behörden künstlich geschaffen werden. Er muß von selbst kommen und wachsen. Wenn auch die maßgebenden Vertreter der sogenannten sozialen Krankenversicherung einsehen, daß der *Patient* im ganzen System die *zentrale Persönlichkeit* ist und bleiben muß, daß nur der Arzt den Patienten behandeln kann und daß es Aufgabe einer Krankenkasse ist, ihn ordnungsgemäß zu versichern, dann erwächst die Möglichkeit, *erneut zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit* zu kommen, dann wird der Vertragsgedanke auch wieder von selbst in den Vordergrund treten.

Dr. med. *Felix Fierz*

Auf welcher Seite fehlt das Vertrauen?

Von Nationalrat Gallus Berger, Zürich

Der Artikel des Schreibenden, in welchem er auf die Gefährdung der sozialen Krankenversicherung durch den vertragslosen Zustand und seine Begleiterscheinungen hinwies, haben den Präsidenten der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich, Herrn Dr. F. Fierz, mit einem Gegenartikel auf den Plan gerufen. In seiner Attacke bezichtigt er mich der Schwarzmalerei und wirft den Krankenkassen mangelndes Vertrauen vor. Weil die Ausführungen des Vertreters der Ärzteschaft leider mit den Tatsachen wenig übereinstimmen, bedürfen sie im Interesse der Sache einer Richtigstellung.

Eine bewährte Ordnung

Im Kanton Zürich bestand zwischen Ärzten und Krankenkassen seit dem Jahre 1949 ein Kollektivvertrag, der die gegenseitigen Beziehungen regelte, wobei sich übrigens auch vorher während Jahrzehnten – ohne eigentlichen Vertrag – der Abrechnungsverkehr direkt zwischen Kassen und Ärzten, und dies in durchaus geordneten Bahnen, abgewickelt hat. Seit dem Jahre 1941 bestand zudem eine Paritätische Vertrauenskommission, welche für die Schlichtung allfälliger Differenzen zuständig war. Wie es mit den von Dr. Fierz erwähnten «kostspieligen Kontrollmaßnahmen der Krankenkassen» aussah, erhellt schon daraus, daß wohl über 90 Prozent aller Ärzte überhaupt nie eine Rechnungsbeanstandung seitens einer Krankenkasse erhielten, es sei denn die Korrektur eines Rechnungsfehlers zu seinen Gunsten oder Ungunsten! Zu Beanstandungen bei der Paritätischen Vertrauenskommission kam es pro Jahr bei kaum einem Dutzend der über 1000 im Kanton Zürich tätigen Ärzte.